

Satzung

des Verbandes Saarländischer Karnevalsvereine e.V.



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Der Verband führt den Namen "Verband Saarländischer Karnevalsvereine e.V." (im weiteren VSK genannt). Er ist politisch und konfessionell neutral und gehört dem "Bund Deutscher Karneval e.V." mit Sitz in Köln (im weiteren BDK genannt) an.
2. Sitz des Verbandes ist Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
3. Der Verbandszweck ist insbesondere der Zusammenschluss und die Betreuung aller Karnevalsgesellschaften, Vereine, Gilden, Zünfte, Fanfaren- und Musikzüge sowie aller anderen Institutionen, die für die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums tätig sind, sofern sie sich dem VSK als ordentliches Mitglied angeschlossen und dessen Satzung anerkannt haben (im weiteren Mitglied genannt).
4. Aufgaben des VSK
 - a) Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des fastnachtlichen Brauchtums auf traditions- und landschaftsgebundener Grundlage;
 - b) Kontaktpflege zu den infrage kommenden Institutionen; Behörde des Landes, der Städte und Gemeinden, der GEMA und zum BDK.
 - c) Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, Verbindungen zur Presse, Rundfunk und Fernsehen;
 - d) Unterhaltung eines Archivs und Fastnachtsmuseum;
 - e) Werbung neuer Mitglieder;
 - f) Veranstaltungen, die der Erweiterung karnevalistischer bzw. fastnachtlicher Ideengutes dienen;
 - g) Förderung der Jugend im fastnachtlichen Brauchtum;
 - h) Bekämpfung von Auswüchsen bei Brauchtumspflege und der Bestrebung kommerzieller Ausnutzung.
 - i) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnliche Darbietungen im Rahmen des Satzungszweckes;
 - j) Durchführung von Arbeitstagungen
 - k) Kontaktpflege zu ausländischen fastnachtlichen Organisationen;
 - l) Beratende und helfende Funktion gegenüber den aktiven Mitgliedern.
5.
 - a) Der VSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung **nach §52 (2) Nr. 23 AO (Abgabenordnung) und nach §52 (2) Nr. 21 AO.**
 - b) Der VSK ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke;
 - c) Mittel des VSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Vergütung für die Verbandstätigkeit**
 - (1) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**

(2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft der BGB-Vorstand nach §26 BGB.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums des Verbandes einen Aufwundersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Dies sind alle mit dem Karneval und Fastnachtsbrauchtum tätigen Gesellschaften. Einzelpersonen können keine aktiven Mitglieder werden.

2. Fördernde Mitglieder

Dies sind Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des VSK ideell und finanziell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

Dies sind Einzelpersonen, die sich als Präsident oder als Mitglied in den Fachausschüssen, um die Pflege des Brauchtums außerordentlichen Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der JHV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Präsidenten des Verbandes können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 3 Aufnahme in den Verband

1. Anträge um Aufnahme in des VSK sind schriftlich bei dem VSK-Präsidenten einzureichen. Sie gelten automatisch als Antrag auf Aufnahme in den BDK.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Hauptversammlungen des VSK zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Die Mitglieder des VSK sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zwecks des VSK und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre individuellen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
3. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Hauptversammlung des VSK beratend teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des VSK anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des VSK mitzuwirken sowie die eigene Satzung mit der des VSK in Einklang zu bringen.

2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Aufnehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr an den BDK. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrages setzt die JHV fest. Die Einziehung der Beiträge und der Aufnahmegebühr an den BDK erfolgt durch den Verband. Der Beitrag ist bis 01. Mai eines jeden Kalenderjahres an den VSK zu zahlen. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der JHV das Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens am 31.12. vorliegen.
 - b) infolge Auflösung der Gesellschaft
 - c) durch Ausschluss
Ausschlussgründe sind:
 2. Grober Verstoß gegen die Satzung des VSK sowie Nichtbeachtung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 3. den VSK schädigendes Verhalten
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums. Hiergegen besteht das Recht des Einspruchs bei der nächstfolgenden JHV. Diese entscheidet über den Einspruch mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung. Mit der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. das Präsidium
3. das Gesamtpräsidium

Die Einberufung aller Organe erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin, im Verhinderungsfalle durch seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
2. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des VSK und ist jährlich einzuberufen. per Akklamation abgestimmt werden, sofern dieser Antrag ohne Gegenstimme angenommen wird.
4. Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Bericht des/der Präsidenten/in
 - b) Bericht des/der Schatzmeisters/in
 - c) Bericht der Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Bericht der VSK-Jugend

- f) Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen
 - g) Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der VSK-Jugend und der Vertreter der Regionalverbände)
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Präsidium nicht angehören dürfen
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - j) Anträge sowie Bestimmung des Ortes der nächsten Jahreshauptversammlung
 - k) Auflösung des Verbandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Der zustimmende Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 5.
- a) Die Jahresversammlung ist vom Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b) Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Präsidium einzureichen.
 - c) Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen sowie über Anträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, ist zur Aufnahme in die Tagesordnung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich; hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes bedürfen grundsätzlich einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen
7. Vor Beginn der Jahreshauptversammlung ist die Zahl der vertretenden Stimmen festzustellen und der Versammlung bekanntzugeben. Jedes Mitglied erhält einen Stimmzettel unter Berücksichtigung der §§ 2 und 5 Abs. 2
8. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist binnen 3 Monaten einzuberufen;
- a) wenn zu einer ordentlich eingeladenen JHV bei Feststellung der Anwesenheit die Anzahl von 1/4 der eingetragenen aktiven Mitglieder nicht erreicht wird.
 - b) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.
 - c) wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangen.
9. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der eingetragenen aktiven Mitglieder anwesend sind.
10. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter.

§ 8 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
- Präsident/Präsidentin
 - zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - Geschäftsführer/Geschäftsführerin
 - Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - Vizegeschäftsführer/Vizegeschäftsführerin
 - Vizeschatzmeister/Vizeschatzmeisterin
 - Vorsitzender/Vorsitzende der VSK-Jugend; siehe § 8 Abs. 2
 - Regionalvertreter/Regionalvertreterinnen; siehe § 8 Abs. 3

2. Innerhalb des VSK besteht eine selbständig geführte Jugendorganisation, die VSK-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des VSK in der Jugendarbeit tätig. Sie wählt ihre eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
3. Zum Zwecke der kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem VSK-Präsidium und den Vereinen werden Regionalbezirke gebildet. Die Vereine der Regionalbezirke wählen ihre/n Vertreter/Vertreterin. Die Wahl muss jeweils vor der JHV des VSK stattfinden, in der Neuwahlen zum Präsidium anstehen. Die Regionalvertreter werden in der JHV in das Präsidium bestätigt, wobei die einzelnen Regionalbezirke das jeweilige Vorschlagsrecht haben.

Regionalbereiche sind:

1. Saarbrücken - Obere Saar
2. Warndt - Völklingen
3. Saarlouis - Lebach
4. Merzig - Wadern
5. St. Wendel
6. Ill
7. Neunkirchen - Sulzbach
8. Saarpfalz - Kreis

Das Präsidium wird ermächtigt, bei Handlungsbedarf Regionalbezirke aufzulösen und weitere Regionalbezirke, in Absprache mit den betroffenen Vereinen, einzusetzen, deren Bestätigung gegebenenfalls in der nächsten JHV erfolgt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident/Präsidentin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Je eine der vorgenannten Personen ist allein zeichnungsberechtigt.
5. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs des Ausgeschiedenen beauftragen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die alle Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues gewählt ist.

§ 9 Das Gesamtpräsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören an:
das Präsidium
die Sprecher der Fachausschüsse
2. Fachausschüsse
Zur Beratung und Unterstützung kann das Präsidium Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder von der JHV bestätigt werden. Jeder Fachausschuss wählt seine/n Sprecher/Sprecherin und eine/n Vertreter/Vertreterin selbst.

Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
Folgende Ausschüsse können u.a. gebildet werden.
Tanzwesen, Musikwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Museum, Programm und Organisation
etc.

Das Präsidium kann bei Handlungsbedarf weitere Ausschüsse einsetzen, deren Bestätigung gegebenenfalls in der nächsten JHV erfolgt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des VSK oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Protokollführung und Beurkundung

Von jeder Jahreshauptversammlung und Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. im Text wird das Wort Mitgliederversammlung durch das Wort Jahreshauptversammlung ersetzt
2. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil der Satzung
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Saarbrücken.
4. Die Satzung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22.10.2010 bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung vom 23.10.2009 in Kraft, mit erneuter Änderung durch die Jahreshauptversammlung vom 22.10.2010 (§ 1 Nr. 5).